

Nr.: 402/2022

■ Dezernat	II - Recht, Ordnung & Gesundheit	31.10.2022
■ Fachbereich	FB Gesundheit	
■ Verfasser/-in	von der Hardt, Katharina, Dr.	
■ Telefon	07621 410-2130	

Beratungsfolge	Status	Datum
Verwaltungsausschuss	öffentlich	16.11.2022
Kreistag	öffentlich	23.11.2022

Tagesordnungspunkt

Aufbau / Intensivierung der Hygienekontrollen von Einrichtungen

Beschlussvorschlag

Zur infektionshygienischen Überwachung von medizinischen, pflegerischen und Gemeinschaftseinrichtungen werden Personalstellen (5 VZÄ) für Hygienekontrolleure und eine Verwaltungskraft (gD, 0,5 VZÄ) eingerichtet.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	II	Recht, Ordnung und Gesundheit
Produktgruppe	41.40	Maßnahmen der Gesundheitspflege
Produkt(e)	41.40.09	Allgemeiner Gesundheitsschutz
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Im Landkreis Lörrach ist das Risiko für präventable Infektionserkrankungen so gering wie möglich
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Unterbrechen von Infektionsketten bei Auftreten von übertragbaren Erkrankungen Vorbeugung einer Übertragung von Krankheitserregern auf den Menschen
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Regelmäßige infektionshygienische Überwachungen von Einrichtungen finden statt

■ **Klimawirkung:** positiv neutral negativ keine

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Ergebnishaushalt

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
365.000.- €	€	60.000.- €	305.000.- €

im Finanzhaushalt

Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand					305.000€	305.000€
	Sachaufwand					60.000 €	
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Trotz der erfolgten Stellenmehrung im Rahmen des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst muss mangels personeller Ressourcen eine strikte Priorisierung der Aufgabenerfüllung des Gesundheitsamts erfolgen.

Aus den 5 neuen Stellen im mittleren Dienst aus dem Pakt für den ÖGD konnten 2 VZÄ Pandemie- und Gesundheitsschutzmanagement, 1,5 VZÄ Sachbearbeitung Gesundheitsschutz, 1 VZÄ Hygienekontrolle und 0,5 VZÄ Verwaltung geschaffen werden.

Bereits vor Beginn der Pandemie konnten zahlreiche Pflichtaufgaben nicht oder nur unzureichend wahrgenommen werden, seither kamen zahlreiche pandemiebedingte und weitere Pflichtaufgaben hinzu. Für relevante, aber fakultative Aufgaben bleibt kein Spielraum. Als besonders handlungsrelevant stuft das Gesundheitsamt die Hygieneüberwachung von Einrichtungen nach §§ 23, 35, 36 IfSG und § 10 ÖGD-Gesetz ein.

Folgende Einrichtungen unterliegen gemäß gesetzlicher Vorgaben der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt (Pflichtaufgabe):

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit den genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
- ambulante Pflegedienste
- Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes,
- Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte
- Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen
- Heime
- Ferienlager
- Obdachlosenunterkünfte,
- Asylbewerberunterkünfte,
- sonstige Massenunterkünfte
- Justizvollzugsanstalten

Im Landkreis Lörrach handelt es sich hierbei um rd. 120 medizinische und pflegerische Einrichtungen, rd. 20 Unterkünfte und rd. 270 Schulen und Kitas, die der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Im Gesundheitsamt sind derzeit 3,4 VZÄ Hygienekontrolleure (mD) mit abgeschlossener Ausbildung tätig, 1 weitere VZÄ ist krankheitsbedingt längerfristig ausgefallen, 2 VZÄ befinden sich in Ausbildung.

Von den Hygienekontrolleuren wird 1 VZÄ vollumfänglich zur Bearbeitung von meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz und von Ausbruchsgeschehen (jeweils außer Corona) eingesetzt. Die verbleibenden 2,4 VZÄ werden insbesondere zur Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen und Schwimm- /Badebeckenwasser, zur anlassbezogenen Überwachung (d.h. Überprüfung bei Beschwerden) o.g. Einrichtungen sowie ebenfalls zur Be-

arbeitung von meldepflichtigen Krankheiten eingesetzt.

Die meisten der zu überwachenden Einrichtungen wurden in der Vergangenheit nur anlassbezogen, d.h. anlässlich von eingegangenen Beschwerden über Hygiene in der Einrichtung, kontrolliert und können wegen fehlender personeller Ressourcen auch weiterhin nur anlassbezogen überwacht werden. Für eine pflichtgemäße Routineüberwachung von über 400 Einrichtungen fehlen die personellen Ressourcen im Gesundheitsamt.

Für eine fakultative reguläre Hygieneüberwachung von zusätzlich rd. 470 Einrichtungen im Landkreis wie Zahnarztpraxen, Arztpraxen und Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, sind ebenfalls keine personellen Ressourcen vorhanden, so dass auch hier das Gesundheitsamt nur anlassbezogen tätig werden kann.

Die Zahl weiterer Einrichtungen, die infektionshygienisch überwacht werden können, wie z.B.

- Einrichtungen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden
- Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens,
- Bahnhöfe,
- öffentlich zugängliche Sportstätten, Kinderspielplätze,
- Camping- und Zeltlagerplätze,
- Anlagen zur Entsorgung von Abwasser und Abfällen,
- Einrichtungen des Bestattungs- und Friedhofwesens,
- Praxen von Angehörigen sonstiger gesetzlich geregelter Gesundheitsfachberufe,
- Blutspendedienste,
- sonstige öffentlich zugängliche Einrichtungen, insbesondere Einrichtungen, für die die Hygiene-Verordnung gilt (z.B. Tattoo-Studios, Nagelstudios, Kosmetikstudios)

ist noch nicht berücksichtigt. Auch hier wird das Gesundheitsamt anlassbezogen tätig.

Mit den beantragten 5 VZÄ Hygienekontrolleure könnte die Hygieneüberwachung von Einrichtungen intensiviert und neu aufgebaut werden. Zu berücksichtigen ist, dass die Hygienekontrolle von medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Dialyseeinrichtungen oder Arzt- und Zahnarztpraxen in der Regel zu zweit (durch Arzt und Hygienekontrolleur) durchgeführt wird, so dass sich in diesem Kontext auch die begrenzten ärztlichen Ressourcen zusätzlich auswirken. Die Hygienekontrolle in Einrichtungen, wie z.B. Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kitas oder Tattoo-Studios kann dagegen auch von einem Hygienekontrolleur allein durchgeführt werden. Da in der Regel keine Hygienekontrolleure auf dem Arbeitsmarkt verfügbar sind, können die Stellen voraussichtlich nur zur Ausbildung besetzt werden. Die Ausbildungszeit beträgt zwei Jahre, die Ausbildungskosten werden unter Berücksichtigung der extern zu absolvierenden Weiterbildungsmodule mit 12.000.- EUR pro Person angesetzt.

Mittelfristig könnten nach Ende der zweijährigen Ausbildung zum Hygienekontrolleur und Aufbau der Routineabläufe im Durchschnitt von 1 VZÄ je nach Größe und Komplexität der Einrichtung einschließlich Vor- und Nachbereitung grob geschätzt rund 50 Einrichtungen pro Jahr infektionshygienisch überwacht werden, d.h. durch 5 VZÄ rd. 250 Einrichtungen.

0,5 VZÄ Verwaltungskraft (gD) wird vom Gesundheitsamt für das Bescheidwesen in allen Aufgabenbereichen benötigt, um z.B. bei Hygienemängeln die Verantwortlichen rechtssicher zur Mängelbehebung zu verpflichten. Der Einsatzbereich würde sich auf alle Aufgabenfelder, in denen Bescheide erstellt werden müssen, erstrecken. So ist bspw. neben der Hygienekontrolle auch bei der Trinkwasserkontrolle, aber auch im Rahmen der Masernimpfpflicht davon auszugehen, dass zukünftig regelmäßig Bescheide zu erstellen sind.

Dies würde bedeuten, dass die infektionshygienischen Pflichtüberwachungen sowie zusätzli-

che, hygienisch relevante fakultative Hygieneüberwachungen in einem regelmäßigen Turnus zwischen 1 bis 3 (bis max. 5) Jahren erfolgen könnten.

Marion Dammann
Landrätin

Cornelia Wülbeck
Dezernentin

- Präsentation AG Finanzen
 - Gesundheitsamt Aufgaben und Personal